



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Vorsitzender des Finanzausschuss  
MdB Christian Görke  
Wilhelmstr. 97  
11017 Berlin

Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail info@bvl-verband.de  
Web www.bvl-verband.de

Berlin, den 01.12.2025

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“ (BT-Drs. 21/2673) und zum**

**Antrag der Fraktion der AfD „Steuerfreier Hinzuerdienst für Senioren – Neuen 12.000-Euro-Freibetrag zusätzlich zum bestehenden Grundfreibetrag einführen“ (BT-Drs. 21/1620)**

**Bezugnahme: Stellungnahme des Bundesrates** (Drucksache 589/25)

Sehr geehrter Herr Görke,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“ (BT-Drs. 21/2673) sowie zum Antrag der Fraktion der AfD „Steuerfreier Hinzuerdienst für Senioren – Neuen 12.000-Euro-Freibetrag zusätzlich zum bestehenden Grundfreibetrag einführen“ (BT-Drs. 21/1620), zu dem wir als Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BVL) gern Stellung nehmen.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit enthaltenen personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.  
Geschäftsführerin

David Martens, LL.M.  
Stellvertretender Geschäftsführer

**Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur steuerlichen Förderung  
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter  
(Aktivrentengesetz)“**

**Grundsätzliches**

Bei der geplanten Einführung einer Aktivrente handelt es sich um einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2025: „*Wer freiwillig mehr arbeiten will, soll mehr Netto vom Brutto haben. (...) Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, wird sein Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten.*“

Im Rahmen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) soll diese Vereinbarung der Koalition nunmehr umgesetzt werden. Das primäre Ziel der Aktivrente ist, zusätzliche finanzielle Anreize für Menschen zu schaffen, über den Renteneintritt hinaus einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit die Beschäftigung im Alter zu fördern. Bei der Aktivrente handelt es letztlich um eine **steuerliche Subvention**, die in der gegenwärtigen Ausgestaltung steuerdogmatische Fragestellungen aufwirft. Nach der Gesetzesbegründung soll die Einführung der Aktivrente außerdem nachhaltig zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, zur Sicherung der Einnahmeseite der Sozialversicherungen und zum Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger beitragen.

Der BVL unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken können. Eine Steuervergünstigung für Rentnerinnen und Rentner kann hierzu einen Beitrag leisten, indem sie das Weiterarbeiten finanziell attraktiver macht und gleichzeitig die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen stärkt.

Aus Sicht des BVL ist es aber von zentraler Bedeutung, dass die Aktivrente gleichmäßig für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer sowie selbstständig Tätige gilt. Eine einseitige Begünstigung abhängig Beschäftigter wäre nicht gerechtfertigt und würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufen.

Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Vielmehr wird erst in der Zukunft abschließend geklärt werden können, ob die steuerliche Förderung zum Weiterarbeiten von Rentnerinnen und Rentnern die geplanten Effekte hervorrufen konnte. Die zukünftige Evaluierung des Gesetzes halten wir daher für zwingend erforderlich. Die in der Gesetzesbegründung festgehaltene Evaluierung nach zwei Jahren sollte zeigen, ob die Steuervergünstigung eine relevante und gerechtfertigte Subventionsmaßnahme ist.

## Artikel 1

### Änderung des Einkommensteuergesetzes

#### **Nummer 1**

##### **§ 3 Nr. 21 – Aktivrente**

###### **I. Progressionsvorbehalt**

Der Regierungsentwurf verzichtet darauf, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nummer 1 EStG, die nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 3 Nr. 21 EStG-E bis zu einer Höhe von 24.000 Euro im Jahr steuerfrei bezogen werden können, dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen. Diese Einnahmen erhöhen jedoch in nicht unwesentlichem Maße die Leistungsfähigkeit der von der Regelung betroffenen Steuerpflichtigen.

In den Ausschussempfehlungen des Bundesrates vom 7. November 2025 wurde angeregt, die steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Nr. 21 EStG-E in den Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG einzubeziehen. Ungeachtet dessen, dass diese Empfehlung nicht als Bestandteil der offiziellen Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2025 aufgenommen wurde, ist die Anwendung des Progressionsvorbehalts aus steuersystematischen Gründen geboten. Sollte auf die Anwendung des Progressionsvorbehalts aufgrund der sonst realisierten Schwächung der Subventionswirkung verzichtet werden, ist dies nachvollziehbar – allerdings nur aus subventionspolitischen Überlegungen und aus Vereinfachungsgründen. Der Verzicht ist nicht steuerdogmatisch begründbar.

###### **II. Ungleichbehandlung verschiedener Einkunftsarten**

Durch die Aktivrente sollen nur Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung nach Erreichen Regelaltersgrenze, für die der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, steuerlich freigestellt werden. Tätigkeiten, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit führen, werden ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass mit der vorgesehenen Steuerbefreiung die Ausweitung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden soll. Eine große Zahl von Selbstständigen arbeiten bereits heute nach dem Überschreiten der Regelaltersgrenze weiter. Somit bedarf es keiner weiteren Anreize durch eine steuerliche Förderung, diesen Personenkreis zur Weiterarbeit zu bewegen. Im Hinblick auf die erheblichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte, die sich durch eine Förderung in diesem Bereich ergeben würden, ist es notwendig, steuerliche Anreize gezielt da zu setzen, wo sie besonders erforderlich sind.

Den ausschließlichen Einbezug von ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in die Aktivrente ist nicht nachvollziehbar. Aus Gründen der Gleichbehandlung fordert der BVL eine Ausweitung des Steuerfreibetrags auf Selbstständige, insbesondere auf versicherungspflichtige Selbstständige, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten.

Beratungsstellenleiter eines Lohnsteuerhilfevereins können als Angestellte oder freie Mitarbeiter tätig sein. Angestellte Beratungsstellenleiter, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein befinden, und über das Erreichen der Regelaltersgrenze berufstätig bleiben, könnten den Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen. Selbständig tätige Beratungsstellenleiter wären hingegen von der Neuregelung zur Aktivrente ausgeschlossen. Dabei sind selbständig tätige Beratungsstellenleiter, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,

gemäß § 2 SGB VI (Anlage 1, Nummer 2.7) pflichtversichert und leisten vollumfängliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sie leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung und damit zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme. Der Ausschluss von Pflichtversicherten i.S.d. § 2 SGB VI stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen beitragspflichtigen Personengruppen dar und widerspricht den gesetzgeberischen Zielen des Aktivrentengesetzes.

Eine Einbeziehung der versicherungspflichtigen Selbständigen würde zumindest teilweise bestehende Ungleichbehandlungen beseitigen und die beabsichtigte Gleichbehandlung aller rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen fördern.

### **III. Zusammenspiel von § 3 Nr. 21 EStG-E und § 24a EStG**

Das Konzept der Aktivrente knüpft an bereits bestehende steuerliche Entlastungstatbestände an, bspw. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG). Dieser gewährt Erwerbstätigen ab dem Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres einen Freibetrag. Bemessungsgrundlage sind der Arbeitslohn und die positive Summe der Einkünfte, die nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehört, wobei bestimmte Alterseinkünfte ausdrücklich ausgenommen sind. Nach herrschender Meinung zählen steuerfreie Leistungen nicht zum Arbeitslohn im Sinne des § 24a EStG; sie bleiben bei der Bemessungsgrundlage außer Ansatz (vgl. Schmidt/Wacker, EStG, 44. Auflage, § 24a Rn. 4).

In entsprechender Anwendung wären die steuerfreien Einnahmen i.S.d. § 3 Nr. 21 EStG-E bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags nicht zu berücksichtigen. Dadurch wird eine Doppelbegünstigung weitgehend ausgeschlossen. Eine parallele Inanspruchnahme von Aktivrente und Altersentlastungsbetrag ist lediglich dann möglich, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen den steuerfreien Jahresbetrag von 24.000 Euro überschreiten. In diesen Fällen profitieren ältere Erwerbstätige in begrenztem Umfang von beiden Entlastungsinstrumenten. Dies entspricht jedoch der politischen Zielsetzung, freiwillige Erwerbsarbeit im Rentenalter zu erleichtern und zusätzliche Anreize für qualifizierte Tätigkeiten zu schaffen.

### **III. Weitere Vorschläge des Bundesrates zum Gesetzentwurf**

#### **1. Steuerfreier Monatsbetrag**

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Jahresbetrag der steuerfreien Einnahmen von 24.000 Euro in einen monatlichen Höchstbetrag von 2.000 Euro umzuwandeln. Damit soll klargestellt werden, dass die Grenzen strikt monatsbezogen gelten und weder eine Übertragung noch eine Verrechnung nicht ausgeschöpfter Beträge zwischen den Monaten zulässig ist. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, dass ein im jeweiligen Monat nicht genutzter Höchstbetrag ersatzlos verfällt.

Wir halten diesen Vorschlag für nachvollziehbar und sachgerecht. Die monatliche Deckelung schafft Rechtssicherheit, verhindert Gestaltungsspielräume und erleichtert zugleich die praktische Handhabung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Finanzverwaltung. Ein Jahresbetrag erfordert eine abschließende Prüfung in Fällen, bei denen in einzelnen Monaten die Monatsgrenze überschritten, in anderen unterschritten wird.

## 2. Abzug von Werbungskosten / Verhältnis zu § 3c EStG

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der Abzug von Werbungskosten nur zugelassen werden, soweit diese den steuerfreien Betrag überschreiten. Dies führt dazu, dass weder tatsächliche Werbungskosten noch der Werbungskostenpauschbetrag abgesetzt werden können. § 3c EStG würde in diesen Fällen verdrängt, sodass die verhältnismäßige Aufteilung der Werbungskosten nach steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen entfallen würde. Die vorgeschlagene Regelung soll eine aufwendige Einzelfallprüfung vermeiden. Sie würde sowohl die Steuerpflichtigen von Nachweis- und Dokumentationspflichten als auch die Finanzverwaltung von entsprechendem Prüfaufwand entlasten und den Bürokratieaufwand in erheblicher Weise verringern, der im Rahmen der Anwendung des § 3c EStG entstünde. Nach dem Vorschlag würden nur die steuerfreien Einnahmen übersteigenden Werbungskosten abziehbar sein (mehr als 24.000 Euro). Im Ergebnis würde die Regelung zu einem grundsätzlich vollständigen Ausschluss des Werbungskostenabzugs führen, den wir für nicht sachgerecht halten und deshalb ablehnen.

Der Regierungsentwurf sieht bisher keine abweichende Bestimmung zur Anwendung von § 3c EStG vor. Nach dieser Vorschrift dürfen Ausgaben nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Die Anwendung des § 3c EStG würde in der Praxis zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Besonders aufwändig erscheint die notwendige Aufteilung von Ausgaben bei Sachverhalten, in denen der steuerliche Freibetrag überschritten wird und die tatsächlichen Aufwendungen über dem Werbungskostenpauschbetrag liegen. In diesem Fall müssten die tatsächlichen Werbungskosten entsprechend dem Verhältnis von steuerpflichtigen Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufgeteilt werden. Auch der Zusammenhang erfordert eine Prüfung, ob die entsprechenden Aufwendungen ohne die steuerfreien Einnahmen nicht angefallen wären. Eine solche Prüfung erfordert nachvollziehbare Berechnungsmethoden und umfassende Dokumentation. Diese Anforderungen belasten Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung. Der Werbungskostenpauschbetrag ist dagegen nicht gem. § 3c Abs. 1 EStG zu kürzen (vgl. Schmidt/Levedag, EStG, 44. Auflage, § 3c Rn. 9) und wird bei Anwendung des § 3c EStG weiterhin gewährt. Somit würden bis zu 25.230 Euro Einnahmen (24.000 Euro zuzüglich Werbungskostenpauschbetrag) im Jahr steuerfrei bleiben.

Als alternative Lösung bietet sich an, den Anwendungsbereich des § 3c EStG für die Aktivrente auszuschließen. Für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner bedeutet es, dass ihnen – unabhängig von der Steuerfreiheit des Lohns – uneingeschränkt der Werbungskostenpauschbetrag bzw. der Abzug höherer Werbungskosten – sofern sie in diesen Fällen auftreten sollten – zustehen würde. Zu beachten ist, dass rund 60 % der Arbeitnehmer mit vornehmlich Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit den Werbungskostenpauschbetrag geltend machen (vgl. Bericht Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“, S. 66). Zugleich würde die Regelung das Besteuerungsverfahren insgesamt vereinfachen, nicht zu einem generellen Ausschluss des Werbungskostenabzugs führen und die Anreizwirkung der Aktivrente nicht verringern.

Bereits im geltenden Recht existieren Spezialregelungen, die § 3c EStG verdrängen, beispielsweise § 3c Abs. 2 S. 2 EStG (Teileinkünfteverfahren), § 3 Nr. 26, 26a EStG (Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale, modifizierter Ausschluss), Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG) sowie lohnsteuerrechtliche Pauschalierungsregelungen.

## **Nummer 2, 3 und 4**

### **§§ 41 Absatz 1 Satz 4, 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 – Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug / Lohnsteuerausgleich**

Der vorgesehene Ausweis der steuerfreien Einnahmen aus der sog. Aktivrente in der Lohnsteuerbescheinigung ist folgerichtig. Für den Steuerpflichtigen sollten die steuerfreien Einnahmen in der Lohnsteuerbescheinigung ohne Nachforschungen ersichtlich sein.

### **Artikel 3 Änderung des Sozialversicherungsentgeltverordnung**

Nach dem Regierungsentwurf werden die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 21 EStG-E in den Katalog des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV aufgenommen, die bei der Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts nicht abzuziehen sind. Dementsprechend sind die kompletten Einnahmen aus der freiwilligen Arbeit im Rentenalter sowohl für die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Dies entspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, durch die Aktivrente ohne zusätzliche staatliche Mittel die Einnahmeseite der Sozialversicherungen zu stärken.

Nach der bisherigen Dogmatik des § 1 Abs. 1 SvEV sind inländische steuerfreie Einnahmen – beispielsweise bei Übungsleitern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV) – regelmäßig nicht in die Berechnung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts einzubeziehen. Die Durchbrechung dieser Dogmatik bei inländischen, steuerfreien Einnahmen führt dazu, dass der Steuerpflichtige Sozialversicherungsbeiträge entrichten müsste, deren steuerlicher Abzug nach § 10 Abs. 2 EStG untersagt ist. Nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG ist Voraussetzung für den Abzug der in § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen), dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Steuerfreie Einnahmen sind solche, die von der deutschen Einkommensbesteuerung ausgenommen sind. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang ist vorliegend anzunehmen, weil die gezahlten Pflichtbeiträge in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen aus der Aktivrente stehen.

In der Rechtsprechung ist die Abzugsbeschränkung des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG nur bei Auslandssachverhalten relevant, bei denen die Einnahmen in Deutschland steuerfrei sind und eine doppelte steuerliche Begünstigung vermieden werden soll.

In Fällen, in denen Steuerpflichtige im Rentenalter durch die Nutzung der Aktivrente sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Einnahmen aus demselben Anstellungsverhältnis erzielen, ist der Abzug der hierauf entfallenden Sozialbeiträge nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 1 EStG insgesamt ausgeschlossen. Die Konstellation, dass aus demselben Tätigkeitsverhältnis parallel steuerfreie und steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden, die insgesamt als Arbeitsentgelt i.S.d. § 1 Abs. 1 SvEV beurteilt werden, dürfte mit dem generellen Abzugsverbot zu einem Ergebnis führen, das vom Gesetzgeber vermutlich nicht beabsichtigt war. Das Abzugsverbot würde die Anreizwirkung der Aktivrente erheblich beeinträchtigen.

Eine denkbare Lösung wäre eine quotale Aufteilung der Sozialbeiträge in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Bestandteile (ähnlich dem Aufteilungsmechanismus des § 3c EStG). Diese

Vorgehensweise würde jedoch zu einem nicht unerheblichen, insbesondere für steuerliche Laien problematischen Bürokratieaufwand führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Verzicht auf die Anwendung des § 10 Abs. 2 EStG bei Vorliegen steuerfreier Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 21 EStG-E als praxistaugliche Lösung. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung würde sowohl den Verwaltungsaufwand für die Steuerpflichtigen reduzieren als auch die steuerliche Subventionswirkung der Aktivrente sichern.

#### **BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfvereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfvereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.